

## Telearbeit – Neue Vereinbarung ab 1. Juli 2023

### Ausgangslage

Während der Corona-Pandemie waren viele Arbeitnehmer gezwungen, ihre Arbeit aus dem Homeoffice zu verrichten. Grenzgänger verrichteten ihre Arbeit dabei aus einem anderen Land als dem, in welchem ihr Arbeitgeber seinen Sitz hatte. Um dieser besonderen Situation sozialversicherungsrechtlich Rechnung zu tragen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer zu entlasten, wurden die Unterstellungsregeln im Bereich der sozialen Sicherheit flexibel angewendet. Diese Übergangsphase der flexiblen Anwendung der Unterstellungsregeln wurde mehrmals verlängert, endete aber nun definitiv am 30. Juni 2023.

Um im Interesse der Arbeitnehmenden und deren Arbeitgeber die Telearbeit auch nach dem 30.06.2023 zu erleichtern, tritt am 01.07.2023 eine neue Vereinbarung in Kraft, die von bestimmten Staaten unterzeichnet wurde. Diese sieht bei Telearbeit von unter 50 % keinen Zuständigkeitswechsel im Bereich Sozialversicherung vor.

### Ist mein Unternehmen / sind meine Arbeitnehmenden von dieser Vereinbarung betroffen?

Als Mitglied der PROMEA Ausgleichskasse sind Sie, bzw. Ihre Mitarbeitenden von dieser Vereinbarung betroffen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Ihr/e Arbeitnehmer/in übt zwischen 25 % und maximal 49.9 % der Arbeitszeit in Form von grenzüberschreitender Telearbeit in ihrem/seinem Wohnstaat aus.
- Der Wohnstaat Ihres Arbeitnehmers/Ihrer Arbeitnehmerin hat die Vereinbarung unterzeichnet. Mit Ausnahme von Italien sind alle Nachbarstaaten der Schweiz der Vereinbarung beigetreten (Eine Liste aller Staaten, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, ist abrufbar unter: <https://socialsecurity.belgium.be/en/internationally-active/cross-border-telework-eu-eea-and-switzerland>).
- Für Ihren Arbeitnehmer/Ihre Arbeitnehmerin gilt das Freizügigkeitsabkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen (Personen mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU- bzw. EFTA-Mitgliedstaats).

**Sind diese Voraussetzungen erfüllt, müssen Sie als Arbeitgeber einen Antrag stellen.** Sie können den Antrag in ALPS erfassen und einreichen. Hierfür steht ab dem 01.07.2023 ein neuer Geschäftsfall «grenzüberschreitende Telearbeit» zur Verfügung. Wird der Antrag genehmigt, wird automatisch eine Bescheinigung A1 generiert und der Geschäftsfall abgeschlossen. Diese Bescheinigung ist auf 3 Jahre limitiert, sofern sich der Sachverhalt nicht geändert hat.

**Unter Umständen kann diese Genehmigung durch den ausländischen Sozialversicherungsträger eine längere Zeit in Anspruch nehmen, weshalb wir Sie um Geduld bitten. Leider können wir als Ausgleichskasse diesen Prozess weder beschleunigen noch beeinflussen.**

### Welche Fristen gelten für die Antragsstellung in ALPS?

Im Rahmen einer Übergangsregelung können Anträge, die bis Ende Juni 2024 eingereicht werden, rückwirkend per 01.07.2023 ausgestellt werden. Es ist deshalb nicht nötig, den Antrag sofort einzureichen.

Beträgt die grenzüberschreitende Telearbeit weniger als 25 % - auch wenn die Telearbeit in einem Staat erfolgt, welcher die Vereinbarung unterzeichnet hat - gelten die ordentlichen Regeln und Verfahren wie vor der Pandemie.

**Die vollständige Mitteilung** des Bundesamts für Sozialversicherungen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/telearbeit.html>

**Die Liste aller Staaten, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben**, ist abrufbar unter: <https://socialsecurity.belgium.be/en/internationally-active/cross-border-telework-eu-eea-and-switzerland>